

§ 87 SGG Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Bundesrecht

Erster Abschnitt – Gemeinsame Verfahrensvorschriften -> Vierter Unterabschnitt – Verfahren im ersten Rechtszug

Titel: Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: SGG

Gliederungs-Nr.: 330-1

Normtyp: Gesetz

§ 87 SGG – Frist für Klageerhebung

(1) ¹Die Klage ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zu erheben. ²Die Frist beträgt bei Bekanntgabe im Ausland drei Monate. ³Bei einer öffentlichen Bekanntgabe nach § 85 Abs. 4 beträgt die Frist ein Jahr. ⁴Die Frist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem seit dem Tag der letzten Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

(2) Hat ein Vorverfahren stattgefunden, so beginnt die Frist mit der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids.